

CURRICULUM

für das
Bachelorstudium/Bachelor Programme

Name des Studiums	Musiktherapie
Programme name	Music Therapy
Abkürzung	BA-MTH
Abbreviation	
Umfang/Dauer	210 ECTS / 7 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of tuition	German

Bachelorstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 24.9.2019, mdw-Mitteilungsblatt vom 2. Oktober 2019.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musiktherapie vom 2.3.2020; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 10.3.2020; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 2.4.2020, mdw-Mitteilungsblatt 15. Stück vom 22.4.2020, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, idgF und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, idgF.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel.....	4
§ 2 Qualifikationsprofil.....	4
(1) Ziel	4
(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele.....	4
(3) Mögliche Berufsbilder/Rollen	5
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
(1) Mindestanforderungen an die Studierenden laut Muth-AV.....	5
(2) Allgemeine Universitätsreife	5
(3) Zulassungsprüfung	6
(4) Zulassungsprüfungskriterien	6
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen	7
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache.....	8
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises	8
(2) Art des Sprachnachweises.....	8
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums.....	8
(1) Dauer und Umfang	8
(2) Studienbereiche	8
(3) Pflicht- und Wahlbereiche.....	12
§ 6 Blocklehrveranstaltungen und Anerkennung früherer Lernerfahrungen.....	12
(1) Blocklehrveranstaltungen	12
(2) Anerkennung früherer Lernerfahrungen	12
§ 7 Mobilität – Auslandsstudien	12
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	12
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen	13
(1) Gruppengrößen	13
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot	13
§ 10 Bachelorarbeiten.....	13
§ 11 Kommissionelle Bachelorprüfung	14
(1) Studienabschließende Prüfung	14
(2) Antrittsvoraussetzungen	14
(3) Prüfungsteile	14
(4) ECTS-Credits	14
§ 12 Prüfungsordnung.....	14
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	14
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes.....	14
(3) Dispensprüfungen	14

(4) Kommissionelle Prüfungen.....	14
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode	15
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen	15
(7) Beurteilung der Praktika.....	15
§ 13 Akademischer Grad	15
§ 14 In-Kraft-Treten.....	15
§ 15 Übergangsbestimmungen	15
(1) Anwendungsbereich.....	15
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen	15
(3) Auslaufen Diplomstudium Musiktherapie	16
Lehrveranstaltungsanhang.....	17
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf	17
Voraussetzungsketten	24

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Das Bachelorstudium Musiktherapie dient der Qualifizierung für die mitverantwortliche Berufsausübung gemäß österreichischem Musiktherapiegesetz. Es findet eine praxisorientierte Ausbildung entsprechend der Ausbildungsverordnung statt.

Traditionell spielen in der Wiener Musiktherapieausbildung die klinischen Bereiche Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrie und Psychosomatik eine zentrale Rolle. Durch das zentrale Fach „Praxeologie“ wird die Verbindung zwischen Theorie und Praxis in Hinblick auf musiktherapeutische Kompetenzen geschaffen. Das Studium ist geprägt von einer humanistisch-tiefenpsychologischen Ausrichtung, die sich unter anderem in der intensiven musiktherapeutischen Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, dem Verständnis von psychodynamischen Prozessen sowie der therapeutischen Beziehungsgestaltung widerspiegelt. Ein weiteres Kernstück der Wiener Ausbildung ist die (freie) musiktherapeutische Improvisation als Mittel zur außersprachlichen Kontakt- und Beziehungsgestaltung. Dementsprechend wird großer Wert gelegt auf die Weiterentwicklung der künstlerischen Fähigkeiten der Studierenden und die Förderung improvisatorischer Fertigkeiten durch eine umfassende musikalische Ausbildung.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Musiktherapie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien dient gemäß § 51 Abs 2 Z 4 UG der wissenschaftlichen und künstlerischen bzw. der therapeutischen Berufsvorbildung und der ersten Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher, künstlerischer und/oder therapeutischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Das Bachelorstudium Musiktherapie ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt.

(1) Ziel

Das Ziel des Bachelorstudiums Musiktherapie ist die Ausbildung der Studierenden zu mitverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeut_innen.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele

Für die zentralen fünf Studienbereiche gelten die folgenden Zielvorgaben, die der Musiktherapie-Ausbildungsverordnung (Muth-AV), BGBl. II Nr. 117/2019, idgF entsprechen:

1. Studierende, die das Bachelorstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben die **fachlich-methodischen Kompetenzen** zur mitverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie gemäß § 8 Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz – MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008, idgF erworben. Sie sind in der Lage, musiktherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum mitverantwortlichen musiktherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese im Rahmen ihrer Berufsausübung anzuwenden. Sie verfügen über die Voraussetzungen, um im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses musiktherapeutisch tätig zu werden. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Wahrnehmen, Denken und Handeln im musiktherapeutischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

2. Studierende, die das Bachelorstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben **sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung erworben.

3. Studierende, die das Bachelorstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben **wissenschaftliche Grundkompetenzen** erworben, um die Aufgaben des Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft sowie den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen.

4. Studierende, die das Bachelorstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben Grundkenntnisse der institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen **Rahmenbedingungen für die Berufsausübung** der Musiktherapie sowie zu **Fragen der Ethik** erworben. Sie haben eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Lage erworben. Insbesondere haben sie eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patient_innen¹ erworben, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung. Die Studierenden verfügen über Gender- und Diversitätskompetenz in Form grundlegender Kenntnisse über Phänomene wie Privilegierungen und Diskriminierungen auf Basis sozialer Ungleichheitsdimensionen.

5. Studierende, die das Bachelorstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben **praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie** erworben. Sie sind in der Lage, Musiktherapie in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter ärztlicher Aufsicht stehen, oder in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens, wie insbesondere Pflegeheimen und heilpädagogischen Einrichtungen durchzuführen. Aufgrund ihrer praktischen Ausbildung haben sie musiktherapeutische Erfahrung in Hinblick auf verschiedene Krankheitsbilder, Beeinträchtigungen und Altersgruppen und haben diese gleichermaßen in der praktischen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen, erwachsenen Menschen und alten Menschen erworben.

(3) Mögliche Berufsbilder/Rollen

Absolvent_innen des Bachelorstudiums Musiktherapie streben typischerweise den folgenden Beruf an: Musiktherapeut_in (berufsberechtigt zur mitverantwortlichen Berufsausübung gem. § 8 MuthG).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Mindestanforderungen an die Studierenden laut Muth-AV

Die Zulassung zum Bachelorstudium Musiktherapie setzt nach § 6 Abs 1 Muth-AV den Nachweis der folgenden Punkte voraus:

1. die erforderliche gesundheitliche (physische und psychische) Eignung (Vorlage ärztliches Zeugnis),
2. die persönliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit,
3. die musikalische Eignung und
4. die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses im Umfang von zumindest 16 Stunden.

(2) Allgemeine Universitätsreife

Zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Punkten ist die allgemeine Universitätsreife durch ein österreichisches Reifepfungszeugnis oder eine andere gleichwertige Urkunde gemäß § 64 Abs 1 UG nachzuweisen.

¹Die Bezeichnung „Patient_in“ steht in diesem Text stellvertretend für alle Menschen, die musiktherapeutisch behandelt werden oder Musiktherapie zum Zweck der Prävention einschließlich Gesundheitsförderung oder zur Förderung von sozialen Kompetenzen erhalten (vgl. § 6 MuthG).

(3) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der laut Muth-AV vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Studienwerber_innen sowie der für das Musiktherapiestudium an der mdw zusätzlich erforderlichen künstlerischen Eignung laut UG. Sie findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus drei Prüfungsteilen:

1. Nachweis der musikalischen Eignung

- a. Schriftliche Prüfung aus **allgemeiner Musiklehre** einschließlich eines **Gehörtests** (das Bestehen dieser Teilprüfung ist Voraussetzung für Teilprüfung 1b)
- b. **Klavier** (das Bestehen dieser Teilprüfung ist Voraussetzung für Teilprüfung 1c)
- c. **Stimme, Harmonie, Melodie und Rhythmus** (das Bestehen dieser Teilprüfung ist Voraussetzung für Teilprüfung 1d)
- d. **Instrument/Gesang**² (das Bestehen dieser Teilprüfung ist Voraussetzung für den zweiten Prüfungsteil)

2. Musiktherapeutische Improvisation und Interaktion inkl. musikalischer Eignung (das Bestehen dieses Prüfungsteils ist Voraussetzung für den dritten Prüfungsteil)

- a. Musiktherapeutische Einzelimprovisation
- b. Musiktherapeutische Partnerinteraktion
- c. Musiktherapeutische Gruppeninteraktion

3. Abschließendes **Einzelgespräch** mit der Prüfungskommission inklusive eines gesundheitswissenschaftlichen Studieneignungstests.

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl für Prüfungsteil 1 sind von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter_innen der jeweils zuständigen Institute (instrumentenspezifisch) zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Website der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

(4) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Studienwerber_innen müssen jene unten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse auf einem so ausreichenden Niveau besitzen, dass es ihnen möglich ist, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

Musikalische Eignung:

Studienwerber_innen sind in der Lage,

- Diktate von Tonfolgen und Rhythmen korrekt zu notieren, eine kurze Melodie zu transponieren;
- Dur- und Moll-Tonleitern, Intervalle, Dreiklänge sowie Septakkorde mit Umkehrungen zu erkennen, korrekt zu notieren und zu bezeichnen;
- vorbereitete Stücke auf dem Klavier vorzutragen, instrumentalpraktische Fertigkeiten nachzuweisen sowie Improvisationsaufgaben zu lösen;
- auf der Gitarre selbstbegleitete Lieder gesanglich vorzutragen, einfache Tonfolgen von Blatt zu singen, sowie die eigene Stimme stimmbildnerisch korrekt einzusetzen;
- ein einfaches Volkslied wahlweise auf der Gitarre oder auf dem Klavier prima vista zu begleiten;
- auf einem Melodieinstrument instrumentalpraktische Fertigkeiten nachzuweisen sowie Transpositionsaufgaben zu lösen;

² Instrument / Gesang bezeichnet die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden während der ersten vier Semester künstlerischen Einzelunterricht am Instrument / in Gesang erhalten. Es können nur Instrumente gewählt werden, die an der mdw unterrichtet werden.

- verschiedene vorgegebene Rhythmen nach dem Gehör nachzuspielen;
- durch Vorspielen auf einem selbstgewählten Instrument / Vorsingen² die mdw-spezifischen instrumentalpraktischen/gesangspraktischen Anforderungen für Instrumente/Gesang in der Musiktherapie mindestens auf dem Niveau Mittelstufe im Sinne der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke nachzuweisen³.

Musiktherapeutischer Prüfungsteil:

Die Studienwerber_innen sind in der Lage,

- in der musiktherapeutischen Einzelimprovisation ein Thema aus einer Reihe von vorgegebenen Bildern, Texten, Stimmungen oder Szenen auf Instrumenten eigener Wahl musikalisch umzusetzen und zu reflektieren;
- mit einem_einer Partner_in Improvisationsaufgaben spontan zu lösen und zu reflektieren;
- in der Gruppenimprovisation Aufgaben hinsichtlich der musikalischen Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit durch Stimme, Bewegung und Instrumente spontan zu lösen und anschließend verbal zu reflektieren.

Einzelgespräch:

Die Studienwerber_innen

- können ihre Motivation für das Musiktherapiestudium nachvollziehbar darlegen;
- verfügen über grundlegende Kenntnisse zum Berufsbild der Musiktherapie, die sie z.B. anhand von Hospitations- oder Praktikumserfahrungen schildern können;
- zeigen Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit bezüglich eigener Stärken und Schwächen;
- verfügen über die nötige persönliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit.

Gesundheitswissenschaftlicher Eignungstest:

Die Studienwerber_innen demonstrieren im Verlauf der Zulassungsprüfung und insbesondere im Einzelgespräch die für Studium und Beruf nötige gesundheitliche Verfassung und psychische Stabilität.

Die gesundheitliche Eignung gemäß § 6 Abs 1 Z 1 Muth-AV ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, aus dem hervorgeht, dass die_der Bewerber_in an keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die der Erfüllung der Berufspflichten entgegenstehen können. Diese Nachweisverpflichtung entfällt, wenn eine Berufsqualifikation in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf nachgewiesen wird.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfer_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

³ Die spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind den aktuellen Informationen zur Zulassungsprüfung auf der Webseite der mdw zu entnehmen.

§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache vor der Zulassung nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung⁴ des Rektorats der mdw festgelegt.

(2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung⁴ des Rektorats der mdw zu beachten.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Dauer und Umfang

Das Bachelorstudium Musiktherapie hat einen Umfang von 210 ECTS Credits, die in 7 Studiensemestern zu je 30 ECTS Credits aufgeteilt sind.

(2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus fünf Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind.

Studienbereich	ECTS Credits		1	2	3	4	5	6	7
	gesamt	davon zur Wahl							

1. Fachlich-methodische Kompetenzen	102		26	24	19	17	6	6	4
--	------------	--	----	----	----	----	---	---	---

Lernergebnisse des Studienbereichs

Die Studierenden haben die **fachlich-methodischen Kompetenzen** zur mitverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie gemäß § 8 MuthG erworben. Sie sind in der Lage, musiktherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum mitverantwortlichen musiktherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese im Rahmen ihrer Berufsausübung anzuwenden. Sie verfügen über die Voraussetzungen, um im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses musiktherapeutisch tätig zu werden. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Wahrnehmen, Denken und Handeln im musiktherapeutischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Die_der Student_in⁵

- ist in der Lage, aktive und rezeptive musiktherapeutische Methoden und Techniken indikations-, klientel- und altersspezifisch einzusetzen;

⁴ Sprachkompetenzverordnung der mdw: <https://www.mdw.ac.at/398/>

⁵ Die Inhalte / Lernergebnisse der Studienbereiche beziehen sich auf die Kompetenzen, die eine_in Student_in nach erfolgreicher Absolvierung der entsprechenden Lehrveranstaltungen bzw. am Ende des Studiums erworben haben sollte.

- kann anhand vorliegender Diagnosen musiktherapeutische Ziele für das Einzel- und Gruppen-setting formulieren, passende Methoden auswählen und die Behandlung entsprechend planen und durchführen;
- ist in der Lage, die therapeutische Beziehung professionell und zielführend zu gestalten und zu reflektieren;
- ist in der Lage, einen Behandlungsverlauf zu dokumentieren, zu reflektieren und im interdisziplinären Team zu kommunizieren;
- kann ihre_ seine künstlerischen Fähigkeiten aktiv einsetzen und darüber reflektieren.

2. Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen	18		2	3	3	3	4	2	1
Lernergebnisse des Studienbereichs									
Die Studierenden sind in der Lage, sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Ausübung des musiktherapeutischen Berufes einzusetzen.									
Die_ der Student_in									
<ul style="list-style-type: none"> - hat im Rahmen der musiktherapeutischen Selbsterfahrung ihre_ seine eigene Biografie und Persönlichkeitsentwicklung sowie eigene Bindungs- und Beziehungsmuster hinreichend reflektiert und ist sich der Grundzüge der eigenen psychischen Struktur und ihrer interpersonellen Dynamik weitgehend bewusst; - ist in der Lage, im musiktherapeutischen Prozess zwischen eigenen und fremden Anteilen und Wahrnehmungen zu unterscheiden sowie daraus resultierende Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene zu erkennen und zu reflektieren; - kann sich auf einer musikalischen Symbol- und Kommunikationsebene auf den Therapieprozess einlassen und ist somit in der Lage, sprachlich wie nicht-sprachlich in Kontakt zu Patient_innen zu treten und ggf. einen Dialog zu gestalten; - ist in der Lage, ihre_ seine erworbenen persönlichen Kompetenzen bei auftretenden Herausforderungen einzusetzen und auf eine professionelle Selbstfürsorge zu achten; - kann sich in einem interdisziplinären Team wertschätzend und kooperativ verhalten und verfügt über kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind. 									

3. Wissenschaftliche Kompetenzen und Bachelorarbeiten	14						1	3	10
Lernergebnisse des Studienbereichs									
Die Studierenden können die Aufgaben des Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend lösen.									
Die_ der Student_in									
<ul style="list-style-type: none"> - kann aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren, einordnen und kritisch reflektieren; - ist in der Lage, einfache wissenschaftliche Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich zu formulieren; - kann einen Bezug zwischen gängigen wissenschaftlichen Theorien und dem Praxisfeld herstellen; 									

- versteht Grundlagen einer professionellen, ethischen Haltung und kann diese in einer therapeutischen Beziehung umsetzen;
- verfügt über Achtsamkeit und Bewusstheit gegenüber ihren_seinen eigenen Gefühlen und Werten. Sie_Er kann diese angemessen einschätzen und konstruktiv mitteilen;
- kann sich auf die musiktherapeutische Ausbildungssupervision einlassen und diese zur Reflexion und Weiterentwicklung ihrer_seiner Rolle als Therapeut_in sowie des therapeutischen Prozesses nutzen;
- hat eine eigenständige Therapeut_innenrolle entwickelt, diese ausreichend reflektiert sowie Fähigkeiten im Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung bzw. Resonanzphänomenen erworben;
- hat ausreichend empathische Fähigkeiten entwickelt und ist in der Lage, sich in Patient_innen empathisch einzufühlen und sich gleichzeitig abzugrenzen;
- ist sich der Grenzen ihres_seines musiktherapeutischen Handelns bewusst und kann diese wahren und weiß um die Notwendigkeit von Selbstfürsorge und Psychohygiene;
- kann sich in einem interdisziplinären Team wertschätzend und kooperativ verhalten;
- verfügt über kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind.

Fachkompetenzen:

Die_der Student_in

- hat sich ein ausreichendes Repertoire an aktiven und rezeptiven musiktherapeutischen Methoden und Techniken angeeignet und kann deren therapeutische Zielsetzung und Wirksamkeit einschätzen;
- kann das gesundheitsfördernde Potenzial von Musik einschätzen und anwenden;
- verfügt über die grundlegende Kompetenz, musiktherapeutische Einzel- sowie Gruppensitzungen zu planen und durchzuführen;
- ist in der Lage, den Transfer von Theorie zu Praxis zu leisten;
- verfügt über Kenntnisse relevanter klinischer Störungsbilder und Diagnosen der absolvierten Praktikumsbereiche und ist in der Lage, auf Basis dieser angemessen musiktherapeutisch zu handeln;
- kann anhand vorliegender Diagnosen bzw. klinisch-phänomenologischer Ausgangsbedingungen musiktherapeutische Ziele formulieren, passende Methoden auswählen und die Behandlung entsprechend durchführen;
- versteht es, musikalische und verbale Interventionen gezielt und angemessen einzusetzen;
- hat vertiefte Kompetenzen der Protokollführung sowie Dokumentation erworben und kann diese selbstständig umsetzen;
- kann nach berufsrechtlichen, berufsethischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten.

Freier Wahlbereich	9	9					2	3	4
Abschlussbereich: Bachelorprüfung	6					1			5
Summe	210	16	30	30	30	30	30	30	30
Anteil Wahl insgesamt		7,6 %							

(3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 194 ECTS Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 16 ECTS Credits vorgesehen. Davon sind 7 ECTS Credits aus dem spezifisch für das Bachelorstudium Musiktherapie eingerichteten Lehrveranstaltungen zu absolvieren (gebundener Wahlbereich). Weitere 9 ECTS Credits sind frei aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien, sowie der Wahlfachplattform der mdw wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Blocklehrveranstaltungen und Anerkennung früherer Lernerfahrungen

(1) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die_der zuständige Studiendekan_in auf Antrag der_des Leiterin_Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist.

(2) Anerkennung früherer Lernerfahrungen

Eventuell informell oder nicht formal erworbene Kompetenzen, die nicht anders nachgewiesen werden können, können in Form von Dispensprüfungen gemäß § 12 (3) dieses Curriculums nachgewiesen werden.

§ 7 Mobilität – Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im fünften oder sechsten Studiensemester vorzunehmen. Folgende Bereiche eignen sich besonders für die Absolvierung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes:

- Praktische Ausbildung (sofern die Anforderungen der Muth-AV erfüllt werden)
- Improvisation
- Praxeologie
- Wissenschaftliche Kompetenzen
- Freie Wahlfächer

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Bachelorstudium Musiktherapie sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten zusätzlich zu den in § 15 Abs 15 der Satzung⁶ genannten typischen Lehrveranstaltungsarten eingerichtet:

PX = Proseminar mit Exkursion

Proseminar mit Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, in der Studierende eine Einführung in musiktherapeutische Arbeitsfelder erhalten. Exkursionen in Institutionen, in denen Musiktherapie praktisch durchgeführt wird, dienen der Hospitation und Live-Beobachtung musiktherapeutischer Praxissituationen. Vor- und Nachbesprechungen finden im Gruppenunterricht statt.

PA = Praktische Ausbildung

⁶ <https://www.mdw.ac.at/senat/satzung/>, Satzungsteil Studienrecht

Praktische Ausbildung umfasst alle Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die erforderlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in klinischen Institutionen, sonder- und heilpädagogischen Einrichtungen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens für die musiktherapeutische Tätigkeit erwerben. Sie führen – unter regelmäßiger musiktherapeutischer Ausbildungssupervision – zunehmend selbstständig musiktherapeutische Sitzungen mit Patient_innen durch.

MS = Musiktherapeutische Selbsterfahrung

Musiktherapeutische Selbsterfahrung umfasst Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im Sinne einer musiktherapeutischen Lehrtherapie. Sie dient der Reflexion und musiktherapeutischen Bearbeitung von biografischen Inhalten und persönlichen Themen in einem geschützten Rahmen.

§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

(1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallelveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

§ 10 Bachelorarbeiten

(1) Im Bachelorstudium Musiktherapie sind zwei Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen.

(2) Die Betreuung und Beurteilung obliegt den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter_innen.

(3) Ziel der Bachelorarbeiten ist der Nachweis der Fähigkeit, sich mit theoretischen und (musik-)therapeutischen Inhalten eigenständig auseinanderzusetzen und die gewonnenen Erkenntnisse schriftlich darzustellen.

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idgF, zu beachten und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist § 1 des Frauenförderungsplans der mdw relevant.

(5) Eine schriftliche Bachelorarbeit ist zu einem theoretischen Thema abzufassen, das einen deutlich nachvollziehbaren Bezug zur Musiktherapie aufweist. Eine zweite Bachelorarbeit ist in Form einer schriftlichen Falldarstellung eines musiktherapeutischen Behandlungsverlaufs aus einem der Praktika im Studienbereich „Praktische Ausbildung“ anzufertigen. Jeder Bachelorarbeit sind 6 ECTS Credits zugeordnet.

§ 11 Kommissionelle Bachelorprüfung

(1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Bachelorprüfung schließt das Bachelorstudium Musiktherapie ab.

(2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zum ersten Teil der kommissionellen Bachelorprüfung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen Instrument/Gesang 1–3. Voraussetzung für den Antritt zum zweiten und dritten Teil der kommissionellen Bachelorprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Bachelorarbeiten.

(3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Das Erreichen der Lernergebnisse am Instrument/Gesang wird im Rahmen eines Vorspiels (z.B. „Klassenabend“) vor einer Prüfungskommission überprüft.
2. Vorstellung der theoretischen Arbeit
3. Präsentation der Falldarstellung

Die spezifischen Bachelorprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl für den ersten Teil der Bachelorprüfung sind von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter_innen der jeweils zuständigen Institute (instrumentenspezifisch) zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Website der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

(4) ECTS-Credits

Den Prüfungsteilen 1–3 der kommissionellen Bachelorprüfung werden insgesamt 6 ECTS Credits zugeteilt.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Die in der Lehrveranstaltungsübersicht mit „pi“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch die Lehrveranstaltungsleitung.

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch die Lehrveranstaltungsleitung.

(3) Dispensprüfungen

a) Aus den in den Lehrveranstaltungsanhängen mit „DP“ gekennzeichneten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen als Einzelprüfungen möglich.

(4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfungen sind im Bachelorstudium Musiktherapie die Prüfungsteile der Bachelorprüfung vorgesehen:

- Bachelorprüfung Prüfungsteil 1
- Bachelorprüfung Prüfungsteile 2 und 3

Für die Ermittlung der Benotung jedes Prüfungsteils ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG). Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E“ gekennzeichnet.

(7) Beurteilung der Praktika

Die im Studienbereich 5 „Praktische Ausbildung“ vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtpraktika werden jeweils gekoppelt an die zugehörige Ausbildungssupervision abgehalten. Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Musiktherapeutisches Praktikum“ werden mit Ziffernnoten von „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) beurteilt, wohingegen die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Ausbildungssupervision“ im positiven Fall „mit Erfolg teilgenommen“ und im negativen Fall „ohne Erfolg teilgenommen“ lautet.

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Bachelorstudiums Musiktherapie ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ mit der Abkürzung „BA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Anwendungsbereich

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2020/21 das Studium beginnen.

(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat die_der zuständige Studien-dekan_in von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Auslaufen Diplomstudium Musiktherapie

a.) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Curriculum für das Diplomstudium Musiktherapie (MBI. vom 30.6.2003, 25. Stück) in der Version 16W unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis zum 30.11.2025 abzuschließen.

b.) Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

c.) Wird das Studium bis zum 30.11.2025 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls diesem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

d.) Für die generelle Anerkennung der einzelnen Prüfungen ist eine Anerkennungsverordnung durch die zuständige Studienkommission zu beschließen, die vom Senat zu genehmigen ist. Die Bachelorarbeiten sind jedenfalls nachzuholen.

Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

BACHELORSTUDIUM MUSIKTHERAPIE – LEHRVERANSTALTUNGSÜBERSICHT														
STUDIENBEREICH 1: FACHLICH-METHODISCHE KOMPETENZEN														
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits						
								I	II	III	IV	V	VI	VII
Praxeologie der Musiktherapie 1–6 ^{pi}	SU	10	2	12	2	12	12	2	2	2	2	2	2	
Ringvorlesung Musiktherapie 1,2	VO		2	4	2	4	4	2	2					
Geschichte und Theorie der Musiktherapie 1,2 ^{pi, DP}	KO		2	4	2	4	4	2	2					
Medizinische Grundlagen und Terminologie 1,2	VO		2	4	2	4	4	2	2					
Allgemeine Psychiatrie und Psychosomatik 1,2	VO		2	4	2	4	4			2	2			
Allgemeine Kinder- und Jugendpsychiatrie 1,2	VO		1	2	1	2	2			1	1			
Allgemeine Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter	VO		2	2	2	2	2				2			
Allgemeine Psychologie ^{pi, DP}	SE		2	2	2	2	2	2						
Entwicklungspsychologie 1,2 ^{pi, DP}	SE		2	4	2	4	4		2	2				
Neurobiologische Grundlagen und Terminologie	VO		2	2	2	2	2	2						
Grundlagen der Psychotherapie 1 ^{pi, DP}	PS	10	1	1	1	1	1		1					
Grundlagen der Psychotherapie 2 ^{pi, DP}	SE	10	2	2	2	2	2			2				

Curriculum Bachelorstudium Musiktherapie 20W

Geriatric: Fachspezifisches Konversatorium ^{pi}	KO	5	1	1	1	1	1			1					
Menschen mit Behinderung: Fachspezifisches Konversatorium ^{pi}	KO	5	1	1	1	1	1				1				
Kinder- und Jugendpsychiatrie: Fachspezifisches Konversatorium 1,2 ^{pi}	KO	5	1	2	1	2	2					1	1		
Psychiatrie: Fachspezifisches Konversatorium ^{pi}	KO	5	1	1	1	1	1					1			
Psychosomatik: Fachspezifisches Konversatorium ^{pi}	KO	5	1	1	1	1	1						1		
Wahlpflichtbereich: Fachspezifisches Konversatorium ^{pi}	KO	4	1	1	1	1	1							1	
Musiktherapeutisches Fallseminar ^{pi}	SU	10	2	2	3	3	3							3	
Instrument / Gesang 1,2 ^{pi}	KE	1	1	2	2	4	4	2	2						
Instrument / Gesang 3,4 ^{pi}	KE	1	1	2	3	6	6			3	3				
Stimmbildung 1,2 ^{pi}	KG	2	1	2	1	2	2	1	1						
Percussion und Schlagwerk 1,2 ^{pi}	KG	10	1	2	2	4	4	2	2						
Klavierpraxis 1,2 ^{pi}	KG	5	1	2	2	4	4	2	2						
Gitarrenpraxis 1,2 ^{pi}	KG	5	1	2	2	4	4	2	2						
Instrumentalpraxis und angewandte Gehörbildung 1,2 ^{pi}	KG	5	2	4	4	8	8			4	4				
Improvisation 1 ^{pi}	KG	10	2	2	4	4	4	4							
Improvisation 2 ^{pi}	KG	10	1	1	2	2	2		2						
Künstlerisches Improvisieren ^{pi, BL}	PJ	10	1	1	1	1	1		1						
Ensemble-Improvisation 1,2 ^{pi}	UE		1	2	2	4	4			2		2			
Therapeutisches Improvisieren 1,2 ^{pi}	SU	5	2	4	2	4	4				2		2		
Musiktherapeutische Leitungspraxis 1,2 ^{pi}	UE		1	2	1	2	2	1	1						
Summe					80		102	102	26	24	19	17	6	6	4

STUDIENBEREICH 2: SOZIALKOMMUNIKATIVE KOMPETENZEN UND SELBSTKOMPETENZEN

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits						
								I	II	III	IV	V	VI	VII
Musiktherapeutische Gruppen-Selbsterfahrung 1–4 ^E	MS	10	2	8	2	8	8	2	2	2	2			
Musiktherapeutische Einzel-Selbsterfahrung 1–6 ^E	MS	1	1	6	1	6	6		1	1	1	1	1	1
Musik, Körper und Bewegung 1,2 ^E	UE	10	1	2	1	2	2					1	1	
Gesprächsführung in der Musiktherapie ^{pi}	SU	10	2	2	2	2	2					2		
Summe				18		18	18	2	3	3	3	4	2	1

STUDIENBEREICH 3: WISSENSCHAFTLICHE KOMPETENZEN UND BACHELORARBEITEN

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits						
								I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik ^{pi, DP}	PS	10	1	1	1	1	1					1		
Bachelor-Seminar ^{pi}	SE	10	1	1	1	1	1						1	
Schriftliche Bachelorarbeiten					12	12	12						2	10
Summe				2		14	14	0	0	0	0	1	3	10

STUDIENBEREICH 4: KOMPETENZEN IN DEN BEREICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSAUSÜBUNG DER MUSIKTHERAPIE UND FRAGEN DER ETHIK

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits						
								I	II	III	IV	V	VI	VII
Rechts- und Berufskunde 1,2	SE	10	1	2	1	2	2					1	1	
Ethik ^{pi}	SE	10	2	2	2	2	2							2
Summe				4		4	4	0	0	0	0	1	1	2

STUDIENBEREICH 5: PRAKTISCHE AUSBILDUNG

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits						
								I	II	III	IV	V	VI	VII
Einführung in musiktherapeutische Arbeitsfelder 1 ^{pi}	PX	10	2	2	2	2	2	2						
Einführung in musiktherapeutische Arbeitsfelder 2 ^{pi}	PX	10	1	1	1	1	1		1					
zur Wahl 2 ECTS aus ⁷ :							2		2					
Geriatric : Musiktherapeutisches Proseminar 1 ^{pi}	PS	5	2	2	2	2								
Menschen mit Behinderung: Musiktherapeutisches Proseminar 1 ^{pi}	PS	5	2	2	2	2								

⁷ Für die musiktherapeutischen Proseminare „Geriatric“ und „Menschen mit Behinderung“ ist vorgesehen, dass eine Hälfte des Studienjahrgangs mit „Geriatric“ beginnt und im folgenden Semester entsprechend das Proseminar „Menschen mit Behinderung“ absolviert. Die andere Hälfte des Studienjahrgangs absolviert diese beiden Lehrveranstaltungen in umgekehrter Reihenfolge. Dabei ist zu beachten, dass das jeweils erste Proseminar (2. Semester) einen Umfang von 2 ECTS Credits hat. Die Aufteilung und Reihenfolge der zugehörigen musiktherapeutischen Praktika und fachspezifischen Konversatorien ist analog zu obiger Regelung.

Curriculum Bachelorstudium Musiktherapie 20W

zur Wahl 1 ECTS aus ⁷ :							1			1				
Geriatrie: Musiktherapeutisches Proseminar 2 ^{pi}	PS	5	1	1	1	1								
Menschen mit Behinderung: Musiktherapeutisches Proseminar 2 ^{pi}	PS	5	1	1	1	1								
Geriatrie: Musiktherapeutisches Praktikum ^{pi}	PA	5	3	3	5	5	5			5				
Geriatrie: Ausbildungssupervision ^E	PA	5	2	2	2	2	2			2				
Menschen mit Behinderung: Musiktherapeutisches Praktikum ^{pi}	PA	5	3	3	5	5	5				5			
Menschen mit Behinderung: Ausbildungssupervision ^E	PA	5	2	2	2	2	2				2			
Kinder- und Jugendpsychiatrie: Musiktherapeutisches Proseminar ^{pi}	PS	5	1	1	1	1	1				1			
Kinder- und Jugendpsychiatrie: Musiktherapeutisches Praktikum 1,2 ^{pi}	PA	5	3	6	5	10	10					5	5	
Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ausbildungssupervision 1,2 ^E	PA	5	2	4	2	4	4					2	2	
Psychiatrie: Musiktherapeutisches Proseminar ^{pi}	PS	5	1	1	1	1	1				1			
Psychiatrie: Musiktherapeutisches Praktikum ^{pi}	PA	5	4	4	6	6	6					6		
Psychiatrie: Ausbildungssupervision ^E	PA	5	2	2	2	2	2					2		
Psychosomatik: Musiktherapeutisches Proseminar ^{pi}	PS	5	1	1	1	1	1					1		
Psychosomatik: Musiktherapeutisches Praktikum ^{pi}	PA	5	4	4	6	6	6						6	
Psychosomatik: Ausbildungssupervision ^E	PA	5	2	2	2	2	2						2	
Wahlpflichtbereich: Musiktherapeutisches Praktikum ^{pi}	PA	4	2	2	3	3	3							3
Wahlpflichtbereich: Ausbildungssupervision ^E	PA	4	1	1	1	1	1							1
Summe				44		60	57	2	3	8	9	16	15	4

Freier WAHLSTUDIENBEREICH														
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits						
								I	II	III	IV	V	VI	VII
9 ECTS frei wählbar aus dem untenstehenden Angebot o- der dem LV-Angebot der mdw ⁸ bzw. anderer postsekun- därer Bildungseinrichtungen							9					2	3	4
Allgemeine Kinderheilkunde	VO		2	2	2	2								
Sprecherziehung und Sprachgestaltung ^{pi}	UE	4	1	1	1	1								
Grundlagen der Psychotraumatologie 1,2	VO		1	2	2	4								
Musik und veränderte Wachbewusstseinszustände ^E	SE	15	2	2	2	2								
Summe				9		9		0	0	0	0	2	3	4

ABSCHLUSSBEREICH: BACHELORPRÜFUNG														
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits						
								I	II	III	IV	V	VI	VII
Bachelorprüfung			0	0	6	6	6				1			5
Summe				0		6	6	0	0	0	1	0	0	5

⁸ Siehe dazu die Beilage 5 „Empfohlene Lehrveranstaltungen freie Wahlfächer“ sowie das aktuelle Angebot auf der Wahlfachplattform der mdw: <https://www.mdw.ac.at/940/>

Curriculum Bachelorstudium Musiktherapie 20W

	SWS		ECTS	Pflicht	I	II	III	IV	V	VI	VII
Gesamtsumme Studium	162		213	210	30	30	30	30	30	30	30

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	KO	Konversatorium
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminar mit Übung
SWS	Semesterwochenstunde	PX	Proseminar mit Exkursion
KE	Künstlerischer Einzelunterricht	PA	Praktische Ausbildung
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht	MS	Musiktherapeutische Selbsterfahrung
PJ	Projekt	pi	prüfungsimmanent
UE	Übung	DP	Dispensprüfung möglich
VO	Vorlesung	E	Lehrveranstaltung, die nicht ziffernmäßig beurteilbar ist
PS	Proseminar	BL	Blocklehrveranstaltung

Voraussetzungsketten

- Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden, sind in der Regel in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren.
- Für die Lehrveranstaltungen aus dem Studienbereich 5 gilt, dass die Lehrveranstaltungen *Musiktherapeutisches Praktikum* und *Ausbildungssupervision* jeweils parallel sowie zusammenhängend mit der zugehörigen Lehrveranstaltung *Fachspezifisches Konversatorium* (Studienbereich 1) zu absolvieren sind.
- Der vorangehende Besuch der Lehrveranstaltungen *Musiktherapeutische Einzel-Selbsterfahrung 1* und *Musiktherapeutische Gruppen-Selbsterfahrung 1,2* ist Voraussetzung für die Absolvierung der musiktherapeutischen Praktika.
- Die vorangehende Absolvierung der Lehrveranstaltungen zur praktischen Ausbildung (Pflichtpraktika und Ausbildungssupervision) bis einschließlich 5. Semester ist Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Wahlpflichtbereich: Musiktherapeutisches Praktikum* und *Wahlpflichtbereich: Ausbildungssupervision* sowie *Musiktherapeutisches Fallseminar*.

Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse voraussetzen	Lehrveranstaltungen, die entsprechende Vorkenntnisse vermitteln
<i>Studienbereich 1: Fachlich-methodische Kompetenzen</i>	
Instrumentalpraxis und angewandte Gehörbildung 1,2	Klavierpraxis 1,2 Gitarrenpraxis 1,2
<i>Studienbereich 3: Wissenschaftliche Kompetenzen</i>	
Bachelor-Seminar	Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik
<i>Studienbereich 5: Praktische Ausbildung</i>	
Geriatric: Musiktherapeutisches Praktikum Geriatric: Ausbildungssupervision	Einführung in musiktherapeutische Arbeitsfelder 1,2 Geriatric: Musiktherapeutisches Proseminar 1 oder 2
Menschen mit Behinderung: Musiktherapeutisches Praktikum Menschen mit Behinderung: Ausbildungssupervision	Einführung in musiktherapeutische Arbeitsfelder 1,2 Menschen mit Behinderung: Musiktherapeutisches Proseminar 1 oder 2
Kinder- und Jugendpsychiatrie: Musiktherapeutisches Praktikum 1,2 Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ausbildungssupervision	Einführung in musiktherapeutische Arbeitsfelder 1,2 Kinder- und Jugendpsychiatrie: Musiktherapeutisches Proseminar Je nach Vorlesungsangebot ist folgende Lehrveranstaltung in der Regel vorher, jedenfalls parallel zu absolvieren: Allgemeine Kinder- und Jugendpsychiatrie 1,2
Psychiatrie: Musiktherapeutisches Praktikum Psychiatrie: Ausbildungssupervision	Einführung in musiktherapeutische Arbeitsfelder 1,2 Psychiatrie: Musiktherapeutisches Proseminar Je nach Vorlesungsangebot ist folgende Lehrveranstaltung in der Regel vorher, jedenfalls parallel zu absolvieren: Allgemeine Psychiatrie und Psychosomatik 1,2
Psychosomatik: Musiktherapeutisches Praktikum Psychosomatik: Ausbildungssupervision	Einführung in musiktherapeutische Arbeitsfelder 1,2 Psychosomatik: Musiktherapeutisches Proseminar Je nach Vorlesungsangebot ist folgende Lehrveranstaltung in der Regel vorher, jedenfalls parallel zu absolvieren: Allgemeine Psychiatrie und Psychosomatik 1,2
Wahlpflichtbereich: Musiktherapeutisches Praktikum (Musiktherapie mit Geflüchteten)	Je nach Vorlesungsangebot ist folgende Lehrveranstaltung (Wahlfach) in der Regel vorher, jedenfalls parallel zu absolvieren: Grundlagen der Psychotraumatologie 1